

BGer 8C_551/2009 vom 5. August 2009

Bundesgericht, 2009-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_551_2009

FR: TF 8C_551/2009 du 5 août 2009

IT: TF 8C_551/2009 del 5 agosto 2009

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Da der vorinstanzliche Entscheid nicht Geldleistungen der Unfall- oder der Militärversicherung betrifft, prüft das Bundesgericht nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzte, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

E. 2.1

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 2.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 3.2).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie das Vorliegen eines rentenbegründenden Gesundheitsschadens verneinte.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere gestützt auf den Untersuchungsbericht des Dr. med. K. _____, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), vom 3. Oktober 2006 für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass der Versicherte in einer optimal angepassten, leichten und wechselbelastenden Tätigkeit mit Vermeiden von Zwangshaltungen, stereotypen Bewegungsmustern und Heben von schweren Lasten zu 100 % arbeitsfähig ist. Was der Beschwerdeführer gegen diese Sachverhaltsfeststellung vorbringt, vermag sie nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen: Zwar trifft es zu, dass Dr. med. K. _____ dem Versicherten sowohl in seiner bisherigen Tätigkeit als EDV-Operator wie auch in jeder anderen überwiegend sitzenden Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von bloss 50 % attestiert und überdies Massnahmen vorschlägt, mittels derer er seine Arbeitsfähigkeit in sitzenden Tätigkeiten auf 100 % steigern könnte. Dies ändert jedoch nichts an der attestierten 100%-igen Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten (und damit nicht überwiegend sitzenden) Tätigkeit.

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat das Invalideneinkommen aufgrund der Tabellenlöhne der LSE bestimmt (vgl. dazu BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475). Ausgehend von der dem Beschwerdeführer verbliebenen Erwerbsfähigkeit errechnete es - unter Vornahme eines Abzuges im Sinne von BGE 126 V 75 E. 5 S. 78 in der Höhe von 10 % - ein Invalideneinkommen von Fr. 53'277.-. Der Versicherte verlangt, bei der Bestimmung des Invalideneinkommens sei ein höherer Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen. Die Bestimmung der Höhe eines grundsätzlich angezeigten Abzuges vom Tabellenlohn ist eine Ermessensfrage (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Da nach dem anwendbaren Prozessrecht das Bundesgericht die Angemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides nicht überprüft (Urteil 8C_679/2008 vom 29. Januar 2009 E. 5.3.1) und vorliegend weder ein Ermessensmissbrauch noch eine Ermessensüber- oder -unterschreitung ersichtlich ist, muss es beim 10%-igen Abzug gemäss vorinstanzlichem Entscheid sein Bewenden haben.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat somit nicht gegen Bundesrecht verstossen, als sie den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers auf 37 % bemessen hat. Dieser Invaliditätsgrad ist nicht rentenbegründend; die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.